

SPD Bündnis 90/DIE GRÜNEN FDP Die Linke Aufbruch!

Fraktionen im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Marc Knülle, Martin Metz, Stefanie Jung, Krishnan Koculan, Wolfgang Köhler

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, 0, 2, RD, SD, PR GL, RPA

Federführung: 0

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 12.10.2016 Holl.

Antrag

Datum: 11.10.2016

Drucksachen-Nr.: 16/0353

Beratungsfolge
Rat

Sitzungstermin
26.10.2016

Behandlung
öffentlich / Entscheidung

WVG erfolgreich weiterführen – Verwaltungsspitze neu aufstellen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasst folgende Beschlüsse:

1. Änderung der Hauptsatzung

In § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin wird das Wort "z w e i" durch das Wort "d r e i" ersetzt und erhält daher die folgende Fassung:

"Der Rat wählt d r e i hauptamtliche Beigeordnete".

2. Änderung des Stellenplans

Der zurzeit gültige Stellenplan wird gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 GO NRW im Teil A: Beamte, Laufbahngruppe W a h l b e a m t e um eine weitere Stelle der Besoldungsgruppe B 2 erweitert. Der Bürgermeister wird beauftragt, soweit erforderlich hierfür gemäß § 76 Abs. 2

Satz 2 GO NRW unverzüglich die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Haushaltsmittel hierfür sind nicht einzustellen.

3. Festlegung des Geschäftskreises

Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister umfasst der Geschäftskreis des Beigeordneten für das Dezernat III die Fachbereiche 1, 3, 4 und 5 sowie die Stabsstelle Wohnraum und Asylbewerberleistungsgesetz sowie den Rechtsdienst. Der Geschäftskreis des Bürgermeisters und der Geschäftskreis des Ersten Beigeordneten bleiben unberührt.

Für den Fall, dass ein Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Rat nach § 73 Absatz 1 Satz 1 GO NRW nicht zustande kommt, fasst der Rat unter Ziff. 3 alternativ folgenden Beschluss nach § 73 Absatz 1 Satz 2 GO NRW:

"Der Rat stellt fest, dass ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister zur Festlegung des Geschäftskreises des Beigeordneten für das Dezernat III nach § 73 Abs. 1 Satz 1 GO NRW nicht zu Stande kommt.

Der Rat beschließt deshalb nach § 73 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, dass der Geschäftskreis des Beigeordneten für das Dezernat III ab dem 01.11.2016 die Fachbereiche 1, 3, 4 und 5 sowie die Stabsstelle Wohnraum und Asylbewerberleistungsgesetz sowie den Rechtsdienst umfasst."

4. Stellenausschreibung

Der Bürgermeister wird beauftragt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die als Anlage zu diesem Antrag beigefügte Stellenausschreibung regional und überregional zu veröffentlichen sowie dem Haupt- und Finanzausschuss spätestens in seiner nächsten Sitzung einen detaillierten Zeitplan über den Ablauf des Bewerbungsverfahrens bis zur Wahl eines neuen Beigeordneten durch den Rat vorzulegen.

5. Beurlaubungsbeschluss

Herr Beigeordneter Marcus Lübken wird mit Wirkung vom 01.07.2017 nach § 72 Abs. 1 LBG NRW i.V.m. § 34 Abs. 1 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin (WVG) bis zum Ablauf seiner Wahlzeit am 31.05.2023 beurlaubt.

Der Rat stellt hierzu fest, dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt (Interesse der Stadt Sankt Augustin, dass die Geschäftsführung einer erfahrenen und qualifizierten Person übertragen wird) und dienstliche Gründe (die Stelle des Beigeordneten wird neu besetzt und aus der Beurlaubung entstehen der Stadt Sankt Augustin keine finanziellen Verpflichtungen) nicht entgegenstehen.

6. Gewährleistungserstreckungsbeschluss

Der Rat stellt fest, dass die Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Ziff. 5 dieses Beschlusses dienstlichen Interessen dient und sichert nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LBeamtVG NRW i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW die Berücksichtigung der Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit mit der Maßgabe zu, dass die WVG für die Dauer der Beurlaubung gemäß § 6 Abs. 2 LBeamtVG NRW einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v.H. der ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zur Aufrechterhaltung der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche entrichtet. Der Bürgermeister wird beauftragt, Herrn Marcus Lübken gegenüber einen Gewährleistungserstreckungsbescheid mit dem durch den Rat beschlossenen Inhalt zur Versicherungsfreiheit der Geschäftsführertätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung rechtzeitig vor Beginn der Beurlaubung zu erlassen.

7. Weisung an die durch den Rat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates zur Beratung und Fassung eines Empfehlungsbeschlusses für die Bestellung zum Geschäftsführer

Die durch den Rat der Stadt Sankt Augustin in den Aufsichtsrat der Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin (WVG) entsandten Mitglieder werden nach § 113 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 9 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag WVG angewiesen, im Aufsichtsrat der WVG folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufsichtsrat der WVG empfiehlt gem. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 3 lit. k Gesellschaftsvertrag WVG der Gesellschafterversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Herr Marcus Lübken wird nach § 14 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 Gesellschaftsvertrag WVG mit Wirkung vom 01.03.2017 zum Geschäftsführer bestellt.
2. Herrn Geschäftsführer Wilhelm Roth wird unter Berücksichtigung des Beschlusses zu Ziff. 1 entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 4 Gesellschaftsvertrag WVG die Befugnis erteilt, die Gesellschaft stets allein zu vertreten.
3. Herr Geschäftsführer Wilhelm Roth wird mit Wirkung zum Ablauf des 30.06.2017 als Geschäftsführer der WVG abberufen.“

8. Weisungsbeschluss zur Bestellung eines Geschäftsführers in der WVG

Der Rat weist nach § 113 Absatz 1 GO NRW die Vertreterin der Stadt Sankt Augustin in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin (WVG) an, in der Gesellschafterversammlung der WVG folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Herr Marcus Lübken wird nach § 14 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 Gesellschaftsvertrag WVG mit Wirkung vom 01.03.2017 zum Geschäftsführer bestellt.
2. Herrn Geschäftsführer Wilhelm Roth wird unter Berücksichtigung des Beschlusses zu Ziff. 1 entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 4 Gesellschaftsvertrag WVG die Befugnis erteilt, die Gesellschaft stets allein zu vertreten.

3. Herr Geschäftsführer Wilhelm Roth wird mit Wirkung zum Ablauf des 30.06.2017 als Geschäftsführer der WVG abberufen.“

9. Ermächtigungs- und Anweisungsbeschluss Geschäftsführeranstellungsvertrag

- 1) Der Rat weist nach § 113 Absatz 1 GO NRW die Vertreterin der Stadt Sankt Augustin in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin (WVG) an, in der Gesellschafterversammlung der WVG folgenden Beschluss zu fassen:
 - a. „Zwischen der WVG und Herrn Marcus Lübken wird mit Wirkung vom 01.03.2017 ein zunächst bis zum 31.05.2023 befristeter Geschäftsführeranstellungsvertrag geschlossen. Die konkreten Anstellungsbedingungen werden zwischen der Gesellschafterversammlung und Herrn Marcus Lübken ausgehandelt. Eine Schlechterstellung im Vergleich zu seinem jetzigen Status als Wahlbeamter (insbesondere Versorgung, Besoldung, Beihilfe) wird ausgeschlossen.
 - b. Die WVG entrichtet während des Bestehens des Geschäftsführeranstellungsvertrags mit Herrn Marcus Lübken, längstens aber für die Dauer der Beurlaubung als Beigeordneter bis zum 31.05.2023 an die Rheinische Zusatzversorgungskasse einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v.H. der ohne Beurlaubung zustehenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zur Aufrechterhaltung der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche.“
- 2) Der Rat weist nach § 113 Absatz 1 GO NRW die Vertreterin der Stadt Sankt Augustin in der Gesellschafterversammlung der WVG an, den zwischen der Gesellschafterversammlung und Herrn Marcus Lübken gemäß den Prämissen unter 1) a. und b. ausgehandelten Geschäftsführeranstellungsvertrag in einer unverzüglich einzuberufenden Gesellschafterversammlung zu beschließen und für den Gesellschafter Stadt Sankt Augustin zu unterzeichnen.

10. Weisung an die durch den Rat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates der WVG zur Beratung und Fassung eines Empfehlungsbeschlusses für die Ausübung des Vorschlagsrechtes der WVG zur Bestellung eines Geschäftsführers der EVG

Die durch den Rat der Stadt Sankt Augustin in den Aufsichtsrat der WVG entsandten Mitglieder werden nach § 113 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 9 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag WVG angewiesen, im Aufsichtsrat der WVG folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufsichtsrat der WVG empfiehlt gem. § 12 Abs. 3 lit. k Gesellschaftsvertrag WVG i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 Konsortialvertrag über die Zusammenarbeit in der Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (Konsortialvertrag EVG) und § 6 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag EVG der Gesellschafterversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gesellschafter WVG schlägt in Ausübung seines Vorschlagsrechtes gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 Konsortialvertrag über die Zusammenarbeit in der Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (Konsortialvertrag EVG) und § 6 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag EVG der Gesellschafterversammlung der EVG vor, Herrn Marcus Lübken nach § 6 Gesellschaftsvertrag EVG zum Geschäftsführer der EVG zu bestellen.“

11. Weisung zur Ausübung des Vorschlagsrechtes der WVG für die Bestellung eines Geschäftsführers der EVG durch die Gesellschafterversammlung der EVG

Der Rat weist nach § 113 Absatz 1 GO NRW die Vertreterin der Stadt Sankt Augustin in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin (WVG) an, in der Gesellschafterversammlung der WVG folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Gesellschafter WVG schlägt in Ausübung seines Vorschlagsrechtes gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 Konsortialvertrag über die Zusammenarbeit in der Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (Konsortialvertrag EVG) und § 6 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag EVG der Gesellschafterversammlung der EVG vor, Herrn Marcus Lübken nach § 6 Gesellschaftsvertrag EVG zum Geschäftsführer der EVG zu bestellen.“

12. Weisung an den Gesellschaftervertreter der WVG in der Gesellschafterversammlung der EVG zur Umsetzung des Vorschlagsrechtes der WVG zur Bestellung eines Geschäftsführers der EVG in der Gesellschafterversammlung der EVG

Der Rat weist nach § 113 Absatz 1 GO NRW die Vertreterin der Stadt Sankt Augustin in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin (WVG) an, in der Gesellschafterversammlung der WVG folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Vertreter der WVG in der Gesellschafterversammlung der EVG wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der EVG folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung bestellt Herrn Marcus Lübken mit Wirkung vom 01.12.2016 für die Dauer von fünf Jahren, d.h. bis zum 30.11.2021 zum Geschäftsführer der EVG Energieversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH und erteilt ihm Einzelvertretungsberechtigung.

Das Präsidium des Aufsichtsrates wird gebeten, den bestehenden Geschäftsführeranstellungsvertrag in Bezug auf die Laufzeit anzupassen.“

13. Weisung an die durch den Rat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates der EVG zur Beratung und Fassung eines Empfehlungsbeschlusses an die Gesellschafterversammlung der EVG zur Bestellung eines Geschäftsführers der EVG

Die durch den Rat der Stadt Sankt Augustin in den Aufsichtsrat der EVG entsandten Mitglieder werden nach § 113 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 5 Gesellschaftsvertrag EVG angewiesen, im Aufsichtsrat der EVG folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, Herrn Marcus Lübken mit Wirkung vom 01.12.2016 für die Dauer von fünf Jahren, d.h. bis zum 30.11.2021 zum Geschäftsführer der EVG Energieversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH zu bestellen und ihm Einzelvertretungsberechtigung zu erteilen.

Der Aufsichtsrat bittet das Präsidium, den bestehenden Geschäftsführeranstellungsvertrag in Bezug auf die Laufzeit anzupassen.“

14. Ermächtigungsbeschluss

- a. Der Rat ermächtigt und beauftragt die Vertreterin der Stadt Sankt Augustin in der Gesellschafterversammlung der WVG zum Zwecke der Umsetzung aller zuvor genannten erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der WVG, die Geschäftsführung der WVG jederzeit im Rahmen der durch den Gesellschaftsvertrag der WVG vorgesehenen Form- und Fristbestimmungen um die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu bitten oder im Falle des § 50 Abs. 3 GmbH-Gesetz diese selbst zu bewirken.
- b. Der Rat ermächtigt und beauftragt die Vertreterin der Stadt Sankt Augustin in der Gesellschafterversammlung der WVG zum Zwecke der Umsetzung aller zuvor genannten erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Beschlüsse, nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 Var. 3 Gesellschaftsvertrag WVG jederzeit im Rahmen der durch den Gesellschaftsvertrag der WVG vorgesehenen Form- und Fristbestimmungen die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zu verlangen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Besetzung der Spitzenpositionen in der Verwaltung (Beigeordnete und Fachbereichsleiter) und in den städtischen Gesellschaften (Geschäftsführer) ist bei Wahrung der Personal- und Organisationshoheit des Bürgermeisters und unter Beachtung der gesellschaftsrechtlichen Kompetenzen zuvörderst eine politische (Gestaltungs-) Aufgabe. Hierbei gilt es schon frühzeitig anstehende Wechsel vorzubereiten und dabei auch strategische Sachentscheidungen im Auge zu behalten.

Der weitere Aufbau unserer Stadtwerke muss diesem integrativen Ansatz auch in der Weiterentwicklung der städtischen Gesellschaften WVG und EVG perspektivisch zu einem Stadtwerkekonzern Rechnung tragen. Gleichzeitig ist es wichtig, eine enge Verzahnung zwischen städtischen Gesellschaften und der Verwaltungsspitze zu gewährleisten. Denn nur eine gute Vernetzung letztlich innerhalb des Konzerns Stadt Sankt Augustin führt über eine enge Kommunikation unter Gesamtsteuerung des Rates zu konstruktiver und abgestimmter Sacharbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger.

Mit dem Ausscheiden des langjährigen Geschäftsführers der WVG mit Wirkung vom 01.07.2017 wird im zukünftigen Stadtwerkekonzern eine der beiden derzeitigen Schlüsselpositionen vakant. Die Nachbesetzung dieser Stelle wird nun vorbereitet. Nach einer intensiven und risikoorientierten Abwägung sind die antragstellenden Fraktionen zu der übereinstimmenden Ansicht gelangt, die Position des Geschäftsführers der WVG nur mit einer erfahrenen, leistungsorientierten, fachlich unzweifelhaft kompetenten, Unternehmensstrategisch denkenden und mit der Stadtverwaltung und seinen Bürgerinnen und Bürgern gut vernetzenden Persönlichkeit zu besetzen. Die genaue Kenntnis der Strukturen in Bürgerschaft, Rat und Verwaltung sowie die bisher gesammelten Erfahrungen bei Aufbau eines städtischen Unternehmens in einem im Gegensatz zum Wassergeschäft hart umkämpften Energiemarkt lassen es als notwendig erscheinen, hier keine externe

Stellenbesetzung vorzunehmen, sondern auf einen erfahrenen und zuverlässigen städtischen Beamten zurückzugreifen.

Beispielgebend für den großen Erfolg der städtischen Gesellschaften in den letzten Jahrzehnten war denn auch das Vorbild der nun auf den Weg zu bringenden Personalentscheidung, den damaligen Ersten Beigeordneten der Stadt Sankt Augustin a.D., Herrn Wilhelm Roth, mit der Geschäftsführung insbesondere der WVG zu betrauen. Diese Entscheidung hat sich unter Anlegung der oben formulierten Maßstäbe als die richtige Entscheidung erwiesen. Dem folgend werden die antragstellenden Fraktionen diesen Weg wieder beschreiten und sehen auch darin darüber hinaus eine besondere Würdigung der großen Leistungen von Herrn Wilhelm Roth.

Vor dem Hintergrund des Aufbaus integrierter Stadtwerke ist von städtischer Seite die Personalunion zwischen den Geschäftsführungen und EVG und WVG ein unumgänglicher und sachlich orientierter Schritt.

Gleichzeitig bedeutet diese Personalentscheidung eine Veränderung im Verwaltungsvorstand. Hier wird eine Neubesetzung des vielfältigen Herausforderungen gegenüberstehenden Sozialdezernates erforderlich. Dabei legen die antragstellenden Fraktionen besonderen Wert auf die hohe Fachlichkeit und ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, mit der dieses Dezernat geführt werden muss.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind die im Beschlussvorschlag detailliert dargestellten Umsetzungsschritte erforderlich.

Dabei gelten für die antragstellenden Fraktionen insbesondere folgende Prämissen:

- Keine zusätzlichen Personalkosten durch einen weiteren Beigeordneten
- Reibungsloser Übergang und frühzeitige Einarbeitung in das Arbeitsfeld
- Übernahme der Geschäftsführungen durch eine erfahrene, kompetente und zuverlässige Persönlichkeit
- Kompetente Neuaufstellung des Dezernates III mit den wichtigsten sozialen Dienstleistungen und Bildungsaufgaben in unserer WissensSTADT Plus.

Hierfür ist die Einrichtung einer zusätzlichen Wahlbeamtenstelle als Leerstelle im Stellenplan erforderlich. Der Stellenplan ist Anlage des Haushaltsplans (§ 79 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz GO NRW), der wiederum Bestandteil der Haushaltssatzung ist (§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO NRW). Innerhalb des Rechts, den Haushaltsplan mit allen Anlagen zu verabschieden, hat der Rat die Kompetenz, den als Anlage zum Haushaltsplan ebenfalls zu beschließenden Stellenplan zu ändern. Die Einrichtung dieser Stelle ist trotz der Beurlaubung von Herrn Beigeordneten Marcus Lübken kostenneutral. Denn die zusätzliche Stelle der Wertigkeit B2 wird während des Beurlaubungszeitraumes nicht mit Haushaltsmitteln hinterlegt und wird als Leerstelle geführt. Falls erforderlich muss für die Stellenplanänderung im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes die Kommunalaufsicht um Genehmigung gebeten werden.

Festlegung des Geschäftskreises / Einvernehmen

Bisher hat der Rat von seiner Kompetenz keinen Gebrauch gemacht, die Geschäftskreise der Beigeordneten durch Beschluss festzulegen. Grundsätzlich sind die Antragsteller zwar der Meinung, dass auch bei der Neubesetzung des Dezernates III ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu der bisherigen Geschäftskreiseinteilung besteht. Deshalb wird der Beschlussvorschlag zu Ziff. 3 inklusive der dargestellten Alternative lediglich vollständigshalber dargestellt.

Stellenausschreibung

Die Stelle des neuen Beigeordneten ist öffentlich auszuschreiben. Ein Ausschreibungstext ist dem Antrag beigefügt.

Beurlaubung / Voraussetzungen und Risiken / Gewährleistungserstreckungsbescheid

Um die o.g. Zielsetzungen zu erreichen bedarf es einer rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit, um die hauptberufliche Tätigkeit für WVG und EVG auf privatrechtlicher Grundlage im beiderseitigen Interesse zu ermöglichen. Von den rechtlich theoretischen Gestaltungsmöglichkeiten (Entlassung / Abberufung / Zuweisung / Beurlaubung) wird lediglich die Beurlaubung zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der WVG den beiderseitigen Interessen gerecht. Und zwar eine Beurlaubung ohne Besoldungsansprüche gegenüber der Stadt. Voraussetzungen sind das Vorliegen eines wichtigen Grundes und das Nichtentgegenstehen dienstlicher Gründe. Die Beurlaubung, die bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 (Ende der Wahlzeit als Beigeordneter) also für mehr als sechs Monate erfolgen soll, bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Oberste Dienstbehörde ist die Vertretung der Gemeinde, also der Rat. Ein wichtiger Grund liegt in dem Interesse der Stadt Sankt Augustin, dass die Geschäftsführung der WVG einem erfahrenen und qualifizierten städtischen Beamten übertragen wird. Auf die Vorteile wurde oben bereits hingewiesen. Dienstliche Gründe stehen nicht entgegen, wenn die Stadt die Stelle eines Beigeordneten der Besoldungsgruppe B2 neu besetzen kann und ihr keine finanziellen Verpflichtungen aus der Beurlaubung entstehen. Der Rat hat es selbst in der Hand, ob und wann er die Beurlaubung wieder aufheben würde. Wäre dies noch vor Ablauf der Wahlzeit, hätte der Beamte wiederum einen Anspruch auf Wiederaufleben seiner Besoldung. Dieser Fall ist jedoch nur im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Rates denkbar, die gleichzeitig die Bestellung zum Geschäftsführer widerrufen und den entsprechenden Geschäftsführeranstellungsvertrag kündigen würde. Beides nebeneinander (hauptberufliche Tätigkeit als Geschäftsführer und hauptberufliche Tätigkeit als Wahlbeamter nebeneinander sind rechtlich nicht möglich). Beide Voraussetzungen sind gegeben, sodass nach entsprechender Abwägung auch der dargestellten Risiken der Rat eine Entscheidung über die Beurlaubung treffen kann.

Um Nachteile aus dieser Personalentscheidung für den Beamten zu vermeiden, ist eine weitere Entscheidung erforderlich, nämlich dass die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt wird. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt, wenn (sinnvollerweise vor Beginn der Beurlaubung) schriftlich zugestanden wird, dass der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient. Dass der Urlaub dienstlichen Interessen dient, wurde oben bereits dargelegt. Es ist durch die Stadt deshalb in diesem Fall ein sog. Gewährleistungserstreckungsbescheid erforderlich, der im Interesse der Stadt und des Beamten vor Beginn der Beurlaubung erlassen werden sollte. Denn im Hinblick auf

die von der Rheinischen Versorgungskasse zu erbringenden künftigen Versorgungsleistungen ist die Stadt verpflichtet, Beiträge für Ihre Beamten zu erbringen. Dies gilt auch für beurlaubte Beamte, deren Beurlaubungszeit als ruhegehaltsfähig anerkannt ist. Um die Beurlaubung für die Stadt kostenneutral zu gestalten, ist die Erhebung eines Versorgungszuschlages in Höhe des von der Stadt zu erbringenden Beitrags erforderlich. Dieser Beitrag ist während der Dauer des Anstellungsverhältnisses von der WVG zu tragen. Der Versorgungszuschlag beträgt 30 v.H. der ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe B2. Dies ist im Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer zu regeln. Insofern ist es erforderlich, die Zusicherung der Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltsfähige Dienstzeit durch die Stadt von der Erhebung eines Versorgungszuschlags durch die WVG abhängig zu machen.

Gesellschaftsrechtliche Fragestellungen

Die durch den Rat in die Aufsichtsräte und die in die Gesellschafterversammlungen entsandten Vertreter sind grundsätzlich an die Weisungen des Rates gebunden. Die Grenze der Weisungsberechtigung gegenüber den entsandten Mitgliedern besteht jedoch im Kernkompetenzbereich des fakultativen Aufsichtsrats, nämlich der Überwachung der Geschäftsführung. In diesem Bereich besteht keine Weisungsbindungsmöglichkeit, da ansonsten die Errichtung eines Kontroll- und Überwachungsorgans obsolet und seine Eigenständigkeit nicht mehr gewährleistet wäre. Sind dem Aufsichtsrat jedoch weitere, über die reine Überwachungsfunktion hinausgehende Aufgaben zugeteilt, ist eine gesellschaftsvertragliche Weisungsbindung zulässig. Vorliegend geht es jedoch nicht um die Überwachung der Geschäftsführung, sondern um deren Bestellung. Dieser gemeinderechtliche Vorrang wurde auch in der Gesellschaftssatzung der WVG verankert. Zudem erkennt die Rechtsprechung in den zuvor geschilderten Fällen den Primat der Politik in kommunalen Gesellschaften an und durchbricht in diesem speziellen Fall den Grundsatz des "lex superior (Gesellschaftsrechtlich als Bundesrecht) derogat legi inferiori (Kommunalverfassungsrecht als Landesrecht)". Um die o.g. Rahmenbedingungen umzusetzen, sind entsprechende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der WVG zu fassen. Da der Aufsichtsrat für die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung das vorbereitende Gremium ist, sind auch die dortigen Vertreter in die Weisung des Rates mit einzubinden. Die durch die Personenidentität problematisch werdende Verzahnung zwischen der Geschäftsführung der WVG und dem damit verbundenen geborenen Mandat in Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der EVG ist gesellschaftsrechtlich aufzulösen. Entsprechende Lösungsmöglichkeiten wurden erarbeitet und sind in den gesellschaftsrechtlichen Gremien umzusetzen.

Um eine zügige Einarbeitung zu gewährleisten, wird die Bestellung zum Geschäftsführer der WVG ab dem 01.03.2017 erforderlich. Aufgrund der Dualität zwischen dem Bestellungsakt und dem zu begründenden Dienstverhältnis ist schon ab diesem Zeitpunkt ein Geschäftsführeranstellungsvertrag abzuschließen. Die hierfür notwendige Nebentätigkeitsgenehmigung bis zum 30.06.2017 muss durch den Bürgermeister erteilt werden. Die Nebentätigkeit wird im dienstlichen Interesse ausgeübt.

Das strategische Ziel des Rates der Stadt Sankt Augustin ist der Auf- und Ausbau integrierter Stadtwerke. Dies setzt eine enge inhaltliche und zudem personelle Verzahnung der beiden Unternehmen voraus. In Würdigung der bisherigen hervorragenden Arbeit von Herrn Marcus Lübken als Geschäftsführer der EVG und vor dem Hintergrund einer

perspektivischen engeren Zusammenarbeit beider Unternehmen ist auch die Bestellung in der Geschäftsführung der EVG zu gewährleisten.

Schließlich wird durch die Ermächtigung der Vertreterin der Stadt Sankt Augustin in der Gesellschafterversammlung der WVG sichergestellt, jederzeit die Einberufung der notwendigen und zuständigen Gremien der Gesellschaft verlangen oder bewirken zu können.

Gezeichnet:

Marc Knülle Martin Metz Stefanie Jung Krishna Koculan Wolfgang Köhler

Anlage Stellenausschreibung

Stellenausschreibung Beigeordnete/Beigeordneter

Bei der Stadt Sankt Augustin (Rhein-Sieg-Kreis) ist zum 01.07.2017 die Stelle einer/eines

Beigeordneten

zu besetzen.

Der Geschäftskreis umfasst derzeit die Fachbereiche Ordnung, Kultur und Sport, Soziales und Wohnen sowie Kinder, Jugend und Schule. Ferner die Stabsstellen Wohnraum/AsylbewLG und Rechtsdienst.

Die Bewerberin/der Bewerber muss über die Befähigung zum Richteramt oder den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst verfügen oder ein Amt der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes nach § 40 Laufbahnverordnung innehaben.

Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als kommunale/r Wahlbeamtin/Wahlbeamter für die Dauer von 8 Jahren nach Besoldungsgruppe B 2. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach der Eingruppierungsverordnung NRW gewährt.

Gesucht wird eine entscheidungsfreudige, überdurchschnittlich engagierte und motivierende Persönlichkeit, die mit Zielstrebigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen und Überzeugungskraft die Zukunft der Stadt als WissensSTADT Plus mit gestaltet. Wesentlicher Inhalt der Stelle ist es auch, die Verwaltung in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit Verwaltungsvorstand und Rat als bürger- und serviceorientiertes Dienstleistungsunternehmen zu steuern. Teamfähigkeit, Führungskompetenz und eine mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen, vorzugsweise in einer kommunalen oder sonstigen öffentlichen Verwaltung sowie Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit kommunalen Gremien und Bürger werden erwartet.

Eine Änderung der Dezernats- bzw. Geschäftskreisverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei wesentlicher gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Stadt Sankt Augustin (58.000 Einwohnerinnen/Einwohner) liegt verkehrsgünstig in der Nachbarschaft der Städte Bonn und Köln. Die Stadt verfügt über eine gut ausgebaute Infrastruktur, sämtliche weiterführenden Schulen sowie vielfältige Freizeiteinrichtungen.

Bewerbungen mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum xx.yy.2016 an den **Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, 53754 Sankt Augustin**.

Sofern Sie Ihre Bewerbung per E-Mail zusenden möchten, verwenden Sie hierfür die Adresse: klaus.schumacher@sankt-augustin.de. Nach Möglichkeit sollten alle Dokumente im pdf-Format vorliegen und die Gesamtgröße von 10 Megabyte nicht überschreiten.

Auskunft erteilt Klaus Schumacher, Tel.: 02241/243-200.

Fachliche Fragen beantwortet Marcus Lübken, Tel.: 02241/243-225.